

HAFTPFLICHT

Kfz-Unfälle im Ausland oder mit Ausländern – die Rechtslage im Überblick

! In den anstehenden Sommerferien rollt wieder die Reisewelle, und viele Reisen werden wieder über die Grenzen gehen, hinein und hinaus. Doch auch der Berufs- und Transportalltag führt zu einem sichtbaren Herkunftsmix der Fahrzeuge im Straßenbild. Unfälle mit Auslandsbezug sind an der Tagesordnung. Und da gelten in punkto Kfz-Haftpflicht besondere Regeln, die sich zusätzlich dadurch unterscheiden, ob der Unfall in Deutschland oder im Ausland passiert ist. „UE“ verschafft Ihnen einen Überblick. |

Bei Unfällen mit Auslandsbezug müssen Sie zwei Grundsituationen unterscheiden, die unterschiedlichen Regeln folgen:

- Der Unfall Ihres Kunden geschah auf deutschem Boden, der Schädiger fuhr ein außerhalb Deutschlands zugelassenes und versichertes Fahrzeug
- Der Unfall Ihres Kunden ereignete sich im Ausland

Unfälle auf deutschem Boden mit Ausländerbeteiligung

Eher einfach zu handhabende Unfälle sind solche, die sich mit Beteiligung von Ausländern auf deutschen Straßen ereignen.

Einerseits gilt dafür nämlich das deutsche Schadenersatzrecht. Der Grundsatz lautet: Es gilt regelmäßig das Recht des Landes, auf dessen Boden sich der Unfall ereignete. Dass der Schädiger aus einem anderen Rechtskreis stammt, spielt dann keine Rolle.

Zusätzlich greift dabei für nahezu alle denkbaren Herkunftsländer des Schädigerfahrzeugs das „Grüne-Karte-Abkommen“. Seit Jahrzehnten schon haben die jeweiligen Interessenvertretungen der Versicherungsbranche in nahezu allen Ländern damit ein Instrumentarium zur Vereinfachung geschaffen. In der Praxis bedeutet das:

PRAXISHINWEIS | Der Geschädigte wendet sich an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), und dort speziell an „Deutsches Büro Grüne Karte e.V.“ (Postfach 10 14 02, 20009 Hamburg; www.gruene-karte.de). Dort teilt er Halter und Kennzeichen und im Idealfall auch die ausländische Versicherungsgesellschaft des Schädigerfahrzeugs mit. Das Büro Grüne Karte beauftragt nach Eingang der Meldung eine deutsche Versicherung oder ein dafür tätiges Schadenbüro damit, dem Geschädigten gegenüber so zu regulieren, als sei das ausländische Fahrzeug bei ihr selbst versichert. Das ist in der Sprache der Schadenregulierung der „Korrespondenzversicherer“.

Das ganze Prozedere bringt vor allem Zeitverzögerungen mit sich. Inhaltlich ist jedoch alles wie gewohnt.

Unfall auf deutschem Boden oder im Ausland?

Hilfreiches „Grüne-Karte-Abkommen“

INFORMATION

www.gruene-karte.de



Beachten Sie | Wenn Sie für Ihren Kunden die Informationen an das Büro Grüne Karte weiterleiten und um Zuweisung eines Korrespondenzversicherers bitten, liegt darin definitiv kein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz. Denn das ist nur eine organisatorische Unterstützung.

Einschaltung eines Rechtsanwalts immer empfehlenswert

Dennoch: Es spricht bei Schäden mit Auslandsberührung alles dafür, dem Kunden die Einschaltung eines Rechtsanwalts zu empfehlen. Denn es gilt, Verzögerungen entgegenzuwirken. Die entstehen in der Praxis immer wieder dadurch, dass sich der Korrespondenzversicherer – um spätere Schwierigkeiten bei der internen Abrechnung unter den Versicherern zu vermeiden – jede Regulierungshandlung vom ausländischen Versicherer absegnen lässt. Und der will gelegentlich manche im deutschen Recht selbstverständliche Position nicht einsehen.

PRAXISHINWEIS | Wenn nicht alles erstattet wird, muss geklagt werden, notfalls aus abgetretenem Recht. Klagegegner ist das „Deutsches Büro Grüne Karte e.V.“, denn der Korrespondenzversicherer ist für eine Klage nicht passivlegitimiert. Das heißt, eine Klage darf nicht gegen ihn gerichtet werden. Jeder gute Anwalt weiß das. Aber im Eifer des Gefechts gerät das doch manchmal aus dem Blick, weil alle Korrespondenz mit dem Versicherer geführt wurde und die Routine dazu verleitet, ihn zu verklagen. Achten Sie im Ernstfall darauf.

Unfall im Ausland

Ungleich schwieriger und deshalb ausnahmslos ein Fall für einen Rechtsanwalt ist die Abwicklung, wenn sich der Unfall im Ausland ereignet hat. Denn dann gilt in der Regel auch das Recht des Landes, auf dessen Boden sich der Unfall ereignet hat.

Ausnahme von der Regel

Wenn die Beteiligten des Unfalls im Ausland selbst aus einem gemeinsamen Rechtskreis kommen, gilt deren Recht. Soll heißen: Stoßen zwei Deutsche vor der Sparkasse in Luxemburg zusammen oder vor der Fähre in Schweden, gilt nicht luxemburgisches oder schwedisches Recht, sondern deutsches. Allerdings gelten die ausländischen Verkehrsregeln.

Wer kennt schon das Schadenrecht des Auslands?

Wenn – wie im Regelfall – das ausländische Recht gilt, sollten Sie wissen:

- Sie können davon ausgehen, dass die Positionen Schadengutachtenkosten, Mietwagenkosten und Wertminderung in vielen europäischen Ländern hochproblematisch sind. Also soll Ihr Kunde, bevor insoweit Kosten entstehen, diese Einzelfragen mit einem kundigen Rechtsanwalt klären.
- Wenn Sie bedenken, wie facettenreich unser deutsches Schadenersatzrecht ist und wie es nicht von allen Gerichten gleichmäßig ausgelegt und gehandhabt wird, liegt es auf der Hand, dass Tabellen mit Schadenpositio-

Verzögerungen durch Einschaltung eines Anwalts vermeiden

Bei notwendiger Klage den Richtigen verklagen

In der Regel gilt das ausländische Recht

Manche Schadenpositionen werden im Ausland nicht erstattet

Regulierungs-
beauftragter hilft

INFORMATION

www.zentralruf.de



INFORMATION

[www.verkehrso-
pferhilfe.de](http://www.verkehrso-
pferhilfe.de)



Gegebenenfalls über
Vollkasko abrechnen

nen für die vielen Nachbarländer kaum aussagefähig sind. Anwälte haben aber oft einen Kontakt in das betreffende Land, sodass sie sich die notwendigen Detailinformationen beschaffen können.

Abwicklung durch EG-Richtlinie erleichtert

Seit 2003 gibt es in der grenzüberschreitenden innereuropäischen Schadenabwicklung eine deutliche Erleichterung. Durch die 4. Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie 2000/26/EG) wurde jeder europäische Kfz-Versicherer verpflichtet, in jedem anderen europäischen Land (die Schweiz beteiligt sich freiwillig) einen Schadenregulierungsbeauftragten zu installieren.

Bei den europaweit tätigen Versicherungskonzernen sind das in aller Regel die jeweiligen Auslandsschwestern. Bei kleinen Gesellschaften kann das ein Partnerschaftsabkommen auf Gegenseitigkeit mit einem anderen Versicherer sein. Manchmal sind das aber auch Schadenregulierungsgesellschaften oder Anwaltsbüros. Damit kann in der jeweiligen Landessprache des Geschädigten korrespondiert werden. Darauf hat der Geschädigte einen Anspruch, denn die EU möchte, dass es keine Sprachbarrieren gibt, die die grenzüberschreitende Mobilität erschwert.

PRAXISHINWEIS | Den Regulierungsbeauftragten findet man über den Zentralruf der Autoversicherer. Unter www.zentralruf.de gibt es dazu ein Mail-Abfrageformular.

Bei dem Regulierungsbeauftragten werden die Ansprüche geltend gemacht. Wenn er nicht innerhalb von drei Monaten reguliert oder begründet abgelehnt hat, kann man sich an den Verein Verkehrsofferhilfe e.V. (www.verkehrsofferhilfe.de) beim GDV wenden. Der Verein Verkehrsofferhilfe hat die Funktion der nach der EU-Richtlinie vorgesehenen Entschädigungsstelle und setzt die ausländische Versicherung mit einer Zweimonats-Nachfrist unter Druck. Danach reguliert er selbst.

Wenn das alles nicht hilft, kann wahlweise im Ausland oder vor dem deutschen Gericht am Heimortort des Geschädigten geklagt werden. Wählt der Geschädigte das deutsche Gericht, muss der deutsche Richter das ausländische Recht anwenden. Das kennt er aber auch nicht. Und so wird er in der Regel einen Sachverständigen für das jeweilige Recht hinzuziehen.

PRAXISHINWEIS | Wenn die Regulierung nicht glatt läuft, ist Anlass gegeben, über die Abwicklung mit der – wenn vorhanden – Vollkaskoversicherung nachzudenken.

Anspruch auf Benennung eines Korrespondenzversicherers

Hat Ihr deutscher Kunde einen Unfall mit einem Ausländer auf deutschem Boden und hat er seine Schadenersatzansprüche gegen den Ausländer an Sie abgetreten, können Sie mit dem folgenden Musterschreiben an das

„Deutsches Büro Grüne Karte e.V.“ die Benennung eines Korrespondenzversicherers bzw. eines abwickelnden Schadenbüros anfordern:

MUSTERSCHREIBEN / Benennung eines Korrespondenzversicherers

Deutsches Büro Grüne Karte e. V.
Postfach 10 14 02
20009 Hamburg

per Fax: 040 / 33 44 0 – 70 40

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Kunde

Firmenname oder Name: _____

Anschrift: _____

Fahrzeugtyp: _____

amtl. Kennzeichen: _____

selbst versichert bei: _____

Versicherungsschein-Nr.: _____

Vollkaskoversichert mit Euro _____ Selbstbeteiligung
hatte am _____ am Unfallort _____ einen Autounfall.

Schädiger ist das ausländische Fahrzeug mit folgenden Halterdaten:

Firmenname oder Name: _____

Anschrift: _____

Fahrzeugtyp: _____

zugelassen in: _____

amtl. Kennzeichen: _____

versichert bei: _____

Versicherungsschein-Nr.: _____

In Anwendung der Grüne-Karte-Regeln bitten wir um Zuweisung eines Korrespondenzversicherers oder eines abwickelnden Schadenbüros.

Die Schadenersatzansprüche sind wirksam an uns abgetreten.

Mit freundlichen Grüßen

**Musterschreiben
für den Fall
der Abtretung
der Ansprüche**

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Sie finden das Musterschreiben „Benennung eines Korrespondenzversicherers“ auch auf ue.iww.de unter Downloads → Arbeitshilfen.
- Deutsches Büro Grüne Karte e.V.: www.gruene-karte.de
- Zentralruf der Autoversicherer: www.zentralruf.de
- Verkehrsoferhilfe e.V.: www.verkehrsoferhilfe.de



IHR PLUS IM NETZ
Musterschreiben
und wichtige URL